

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner am 30.01.2008 die Satzung zur Neufassung der Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Ordnung für das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (nachfolgend ZeUS genannt) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung GO.

(2) Am ZeUS sind die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Mathematische Fakultät, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, die Biologische Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Sozialwissenschaftliche Fakultät beteiligt. Geschäftsführende Fakultät ist die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(3) Das ZeUS hat zum Ziel, die an der Universität Göttingen vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen empirisch orientierter Unterrichts- und Schulforschung in der Pädagogik, der Pädagogischen Psychologie und den Fachdidaktiken zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung dieser Ressourcen interdisziplinäre Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere in den Fachdidaktiken zu fördern und die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu verbessern. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen gemäß Abs. 4.

§ 2

Aufgaben

Das ZeUS hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der Unterrichts- und Schulforschung sowie der Lehrerbildung:

- a) Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der empirischen Unterrichts- und Schulforschung durch Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden interdisziplinären Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Forscher- und Forscherinnengruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben;
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Fachdidaktiken und der Schulpädagogik durch regelmäßige strukturierte Ausbildungsangebote in den Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung und durch regelmäßige Kolloquien aller am ZeUS beteiligten Disziplinen zu Ansätzen und Befunden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung;
- c) Förderung der Lehre durch die Organisation von und Beteiligung an berufswissenschaftlichen Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien; dies geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten und auf der Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO-Lehr) vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Kolloquien, Symposien und wissenschaftliche Fachtagungen;
- e) Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Lehrerbildung tätig sind; die Kompetenzen der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen bleiben hiervon unberührt;
- f) Vertretung der lehramtsbezogenen Berufswissenschaften gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen;
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZeUS.

§ 3

Organe, Arbeitsgruppen

(1) Organe des ZeUS sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der wissenschaftlicher Beirat.

(2) Im ZeUS können fachdidaktische Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem wissenschaftlichen Austausch zwischen den Fachdidaktiken verwandter Fächer dienen; die Zuordnung einer Fachdidaktik zu dem jeweiligen Fach bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZeUS sind:

a) das dem ZeUS zugeordnete Personal;

b) die studentischen Mitglieder der fakultätsübergreifenden Studienkommission für die Lehrerbildung und

c) in Zweitmitgliedschaft

die auf Vorschlag des ZeUS und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet der Lehrerbildung lehrenden und forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des ZeUS sind die auf Beschluss des Vorstands in das ZeUS aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder

sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Zentrumsversammlung

(1) Die Mitglieder des ZeUS tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Projekte des ZeUS;
- b) der Arbeit des Vorstandes.

Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung im erforderlichen Umfang über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
 - b) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
 - c) kann dem zuständigen Beschlussorgan Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen;
 - d) kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern des Beirats unterbreiten.
- Beschlüsse nach Satz 1 Buchst. c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren

Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) Die Leitung des ZeUS obliegt einem Vorstand. Diesem gehören von den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung;
- c) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und c) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ZeUS aus deren Reihen gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und c) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ZeUS mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS werden alle Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und c) mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ZeUS abgewählt, wenn zugleich wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(6) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. Soweit die Mitglieder der Hochschullehrergruppe nicht die Mehrheit der Mitglieder im Vorstand des ZeUS stellen, führt die geschäftsführende Leitung so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(7) Der Vorstand des ZeUS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des ZeUS;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ZeUS sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts des ZeUS;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte oder Sammlungen;
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem ZeUS zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierte Personals;
- i) Evaluationen von Projektanträgen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ZeUS;
- k) Benennung der Mitglieder des ZeUS in eine Berufungskommission;
- l) Mitwirkung an der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;

- m) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- n) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

Die geschäftsführende Leitung vertritt das ZeUS im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Entscheidungen über die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den Entscheidungen und den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des ZeUS und zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des ZeUS wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags des Zentrumsvorstandes und der Trägerfakultäten bestellt.

(2) In den Beirat sollen bis zu acht externe, international anerkannte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler berufen werden, die verschiedene Disziplinen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZeUS zu begutachten. Die Amtszeit beträgt drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Vorstands des ZeUS;
- b) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten;
- c) Evaluation des Zentrums in regelmäßigen Abständen, spätestens aber nach fünf Jahren;
- d) Stellungnahme zu Einzelvorhaben des ZeUS.

(4) Das Ergebnis der Evaluation wird durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt gegeben.

(5) Der Beirat wird von der geschäftsführenden Leitung mindestens alle zwei Jahre einberufen.

§ 9

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax) herbeigeführt werden; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist auch insoweit eine geheime Abstimmung sicherzustellen. Der Beschluss über die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann entweder durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs in einer Sitzung gefasst oder mit dem Umlaufverfahren verbunden werden. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die Leitung des Organs die stimmberechtigten Mitglieder des Organs auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt. Im Falle der Verbindung des Beschlusses über die Durchführung eines Umlaufverfahrens mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahrens kommt der Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Umlauffrist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Umlaufverfahren zugestimmt hat und von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist eingegangen ist. Ist der Leitung des Organs von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb einer Sitzung des Organs nicht herbeigeführt werden. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Leitung des Organs in einem Vermerk festzuhalten.

(3) Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des ZeUS in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des ZeUS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10

Mitwirkung auf dem Gebiet der Lehrerbildung

(1) Das ZeUS wirkt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der Lehrerbildung mit.

(2) Dem ZeUS wird zur Erfüllung organisatorischer und administrativer Aufgaben die „Koordinationsstelle Lehrerbildung“ zugeordnet.

(3) Die Mitglieder der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Zweifächer-Bachelors Profil Lehramt, Master of Education und der auslaufende Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien; nachfolgend: Studienkommission Lehrerbildung) wird durch den zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag des ZeUS bestellt. Die lehrenden Mitglieder werden vom Vorstand des ZeUS vorgeschlagen, die studentischen Mitglieder von den studentischen Mitgliedern in der Zentrumsversammlung. Will der Fakultätsrat vom Vorschlag abweichen, muss er zuvor dem ZeUS Gelegenheit zur Stellungnahme geben, dessen Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. Die Studienkommission Lehrerbildung setzt sich nach Maßgabe des entsprechenden Präsidiumsbeschlusses wie folgt zusammen:

- a) zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der vom ZeUS eingerichteten drei Arbeitsgruppen Fachdidaktik
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pädagogischen Seminars
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pädagogischen Psychologie;
- d) vier Studierenden der lehramtsbezogenen Studiengänge, die von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt werden.

Von den Mitgliedern nach Satz 4 Buchst. a)-c) soll wenigstens eines ein Mitglied der Hochschullehrergruppe im Vorstand des ZeUS und wenigstens eines ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des ZeUS sein.

(4) Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung werden vor einer Weitergabe an den zuständigen Fakultätsrat zunächst an den Vorstand des ZeUS weitergeleitet. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Fakultätsrat weiterleiten oder

b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die Studienkommission zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen.

Wird die Empfehlung Satz 2 Buchst. b) entsprechend an die Studienkommission Lehrerbildung zurückverwiesen, steht dem Vorstand des ZeUS zu der dann gefassten Empfehlung der Studienkommission Lehrerbildung ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Empfehlungen der Studienkommission Lehrerbildung beratend an den Sitzungen des zuständigen Fakultätsrats teilnehmen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtsbezogenen Studiengänge („Studiendekanin Lehrerbildung“ oder „Studiendekan Lehrerbildung“) wird durch den zuständigen Fakultätsrat auf einvernehmlichen Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung und des Vorstands des ZeUS gewählt. Will der Fakultätsrat vom Vorschlag abweichen, muss er zuvor jenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, diese Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. Die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ ist auf der Grundlage der MaVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen der lehramtsbezogenen Studiengänge, soweit diese Verantwortlichkeiten nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der lehrerbildenden Fakultäten oder von einem staatlichen Prüfungsamt wahrgenommen werden. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die „Studiendekanin Lehrerbildung“ oder der „Studiendekan Lehrerbildung“ an den Sitzungen des Vorstands des ZeUS und an den Sitzungen der Dekanate der lehrerbildenden Fächer mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(6) Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange des ZeUS in nicht nur unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

(7) Die Rechte eines Fakultätsrats hinsichtlich der fachspezifischen Bestimmungen unter Beachtung der MaVO-Lehr bleiben unberührt.

§ 11

Beteiligung des ZeUS an Berufungsverfahren

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3) und Juniorprofessuren der Fachdidaktiken und von Professuren aus den Erziehungswissenschaften oder der pädagogischen Psychologie, deren Inhaberin oder Inhaber vorrangig auf dem Gebiet der Lehrerbildung tätig ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen stellt.

(2) Der Vorstand des ZeUS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des ZeUS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium, dem Senat oder dem zuständigen Fakultätsrat abgeben.

§ 12

Verwaltung und Ausstattung

(1) Das ZeUS richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Ihr zugeordnet sind die dem ZeUS unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

(2) Das ZeUS sowie die Studienkommission Lehrerbildung werden möglichst in einem Gebäude untergebracht. Hier soll ein institutioneller Ort entstehen, mit dem sich die Lehramtsstudierenden identifizieren können und alle für den Studiengang relevanten Informationen erhalten.

Artikel 2

(1) Die Ordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 4/2004 S. 298), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 12.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 325) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Vorstand des ZeUS bleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Vorstands im Amt. Die oder der bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Studiendekanin oder Studiendekan ZeUS führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung fort. Die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Artikel 1 amtierende Studienkommission Lehrerbildung führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu besetzenden Studienkommission Lehrerbildung fort.